



Opfer ehelicher Gewalt wird zum tätlichen Ehemann zurückgeschickt

Fall 130/25.11.2010. Eine Taminin darf aufgrund der Dublin-II-Verordnung nicht bei ihren Familienangehörigen in der Schweiz bleiben: nach Schlägen und der Vertreibung durch ihren Ehemann in England wird sie nach dem Versuch, bei ihrer Schwester in der Schweiz zu leben, zum gewalttätigen Ehemann zurückgeschickt.

Schlüsselbegriffe: Frauenspezifische Fluchtgründe [Art. 3 Abs. 2 AsylG](#) i.V.m. [Art. 7 AsylG](#), Selbsteintrittsrecht [Art. 3 Dublin-II-VO](#), Humanitäre Klausel [Art. 15 Dublin-II-VO](#), Beschwerde gegen NEE [Art. 107a AsylG](#), Verbot der Folter [Art. 3 EMRK](#)

Person/en: «Mangai», 1983

Heimatland: Sri Lanka

Aufenthaltsstatus: NEE, ausgeschafft aufgrund Dublin II

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

Die Taminin «Mangai» wurde in Sri Lanka wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit mehrmals von der Polizei verhört und sexuell belästigt. Aufgrund einer arrangierten Ehe mit einem Landsmann, der seit mehreren Jahren in England lebte, verliess sie im Jahre 2008 ihre Heimat. Als «Mangai» nach England kam, erfuhr sie, dass ihr Ehemann in einer homosexuellen Partnerschaft lebte. Für «Mangai» war dies ein grosser Schock. Doch das Schlimmste lag erst noch vor ihr: Vom ersten Tag an wurde sie vom Ehemann beschimpft, geschlagen und stark misshandelt. Einige Monate später stellte er sie vor die Tür und bedrohte sie mit dem Tod, falls sie wieder zu ihm zurückkommen sollte. «Mangai» reiste daraufhin nach Sri Lanka zu ihrer Mutter, kehrte jedoch nach einem Monat nach England zurück, wo sie vorläufig bei einem Bekannten aufgenommen wurde. Nachdem der Ehemann von «Mangais» Rückkehr erfahren hatte, begann er sie erneut zu terrorisieren. Zudem teilte er ihr mit, er habe vor, die Scheidung einzureichen. Im April 2009 entschied «Mangai» in die Schweiz zu reisen, um ihre Schwester zu besuchen. Die Schwester von «Mangai» war sich den Problemen bewusst, welche eine Scheidung für eine tamilische Frau mit sich bringen, und riet ihr, in Basel ein Asylgesuch einzureichen. In der Schweiz war «Mangai» auf ärztliche Hilfe angewiesen und musste psychiatrisch behandelt werden. Im März 2010 entschied das Bundesamt für Migration auf das Asylgesuch nicht einzutreten, da England gemäss Dublin II für das Asylgesuch zuständig sei. Ausserdem bestünden erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Gesuchstellerin, so das BFM. Die darauf folgende Beschwerde vermochte die Ausschaffung nach England zum gewalttätigen Ehemann nicht zu verhindern.

Aufzuwerfende Fragen

- «Mangai» verfügt in England über keinerlei Unterstützung oder familiären Halt. Sie wurde von ihrem Ehemann geschlagen, verstossen und mit dem Tod bedroht. Warum sah das BFM nicht ein, dass «Mangai», wie aus dem Arztbericht klar ersichtlich wird, dringend auf die Hilfe ihrer Familie angewiesen ist, und dass ihr diese gegenwärtig nur ihre Schwester und deren Mann in der Schweiz gewähren können?
- Warum sah das BFM ebenfalls nicht ein, dass das Vereinigte Königreich, obwohl ein Rechtsstaat, «Mangai» in ihrer gegenwärtigen Situation kaum vor der Verfolgung und den tätlichen Übergriffen bis hin zu Morddrohungen ihres Ehemannes schützen kann? Warum wird ihrer Situation als verstossene tamilische Frau nicht Rechnung getragen und auf das Selbsteintrittsrecht ([Art. 3.Dublin-VO](#)) zurückgegriffen?
- Aus der Befragung an der Empfangsstelle gingen klare Hinweise auf frauenspezifische Fluchtgründe nach [Art. 3 Abs. 2 AsylG](#) hervor. Warum wurde keine zusätzliche Anhörung in einem gleichgeschlechtlichen Team angeordnet, um «Mangai» die Möglichkeit zu geben, sich hierzu unbefangener zu äussern?

Chronologie

- 2003: Misshandlung durch Polizei in Sri Lanka
- 2006: Polizeihaft
- 2007: Arrangierte Heirat in Sri Lanka (September)
- 2008: Reise zu Ehemann nach England (August), erste Übergriffe des Ehemanns
- 2009: nach erneutem Gewaltübergriff des Ehemanns Flucht nach Sri Lanka (Februar), Rückkehr nach England (März), Einreise in die Schweiz (April), Einreichung Asylgesuch (Juli)
- 2010: Nichteintretensentscheid mit Wegweisungsverfügung und Beschwerde beim BVGer (März), Ausschaffung nach England

Beschreibung des Falls

Die Tamilin «Mangai» wurde in ihrem Herkunftsland aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit immer wieder von den singhalesischen Behörden verhört und sexuell belästigt. Im September 2007 heiratete sie auf familiären Druck hin einen Landsmann, der schon seit mehreren Jahre in England lebte. Im Herbst 2008 konnte sie im Rahmen eines Familiennachzugs nach England einreisen. Erst jetzt erfuhr sie, dass ihr Ehemann in einer homosexuellen Partnerschaft lebte. Zudem zeigte der Ehemann nach kurzer Zeit seine gewalttätige Ader. «Mangai» wurde von ihm beschimpft, geschlagen und sexuell misshandelt. Einmal eskalierte die Auseinandersetzung so stark, dass der Partner des Ehemannes die Polizei rufen musste. Der Ehemann wurde festgenommen, nach einem Tag jedoch wieder freigelassen. Nach seiner Freilassung drohte er «Mangai» mit dem Tod und befahl ihr, sich nie wieder blicken zu lassen. Sie konnte vorübergehend bei einem Bekannten Unterschlupf finden. Auf sich alleine gestellt entschied sie, zurück zu ihrer Mutter nach Sri Lanka zu reisen.

Bei ihrer Ankunft im Herkunftsland wurde sie jedoch erneut von der Polizei mitgenommen, da ihre Rückreise ohne Ehemann verdächtig wirkte. Kurz darauf versuchte sie – inzwischen im dritten Monat schwanger – sich mit Tabletten das Leben zu nehmen. Sie überlebte, verlor jedoch ihr Kind. Aufgrund der polizeilichen Schikanen reiste sie wieder nach England zurück, wo ihr Ehemann ihr erneut damit drohte, sie umzubringen, falls sie bei ihm bleibe. Er nahm ihr den Ehering ab und teilte ihr mit, er habe vor, die Scheidung einzureichen. Wieder war sie auf sich allein gestellt war. Sie beschloss, England endgültig zu verlassen und reiste im April 2009 mit einem Besuchervisum in die Schweiz zu ihrer Schwester. Während ihres Aufenthalts in der Schweiz versuchten die Schwester von «Mangai» und ihr Schwager vergebens mit ihrem Ehemann über eine Aussöhnung zu verhandeln, denn sie waren sich den Folgen bewusst, welche eine Scheidung für eine Frau in der tamilischen Kultur mit sich bringen kann. Nach dem Scheitern dieser Verhandlungen war für «Mangai» eine Rückkehr nach England endgültig ausgeschlossen.

Aus diesem Grund reichte sie am 30. Juni 2009 im Empfangs- und Verfahrenszentrum Basel ein Asylgesuch ein. Das BFM trat auf das Asylgesuch nicht ein, da England für zuständig erachtet wurde. Bezüglich der häuslichen Gewalt hielt das BFM fest, dass gewisse Zweifel an den Vorbringen der Gesuchstellerin bestünden; insbesondere weil sie weder Dokumente noch Angaben zum Stand des Scheidungsverfahrens machen konnte. Doch dieses Argument vermag nicht zu überzeugen, zumal «Mangai» während der ersten Anhörung diesbezüglich nur eine Frage gestellt wurde. Dass sich das BFM auf ein solch schwaches Element stützt, um «Mangai» als unglaubwürdig zu qualifizieren, ist kaum nachvollziehbar. Genauso unverständlich ist die Tatsache, dass das Thema der häuslichen Gewalt nicht in einer zusätzlichen gleichgeschlechtlichen Anhörung wieder aufgerollt wurde, obwohl aus dem Protokoll der Erstbefragung klare Hinweise auf frauenspezifische Fluchtgründe nach [Art. 3 Abs. 2 AsylG](#) aufgetaucht waren.

Im Nichteintretensentscheid steht weiter, dass „*das Vereinigte Königreich über die psychologischen und medizinischen Behandlungsmöglichkeiten verfügt*“. Es ist unbestritten, dass «Mangai» in England auf medizinische Hilfe zurückgreifen kann; doch für einen nachhaltigen Erfolg der ärztlichen Behandlung ist die Nähe ihrer Schwester und deren Familie zwingend, wie schon die Ärzte in der Schweiz festgehalten haben. Gegenwärtig kann ihr nur dieser in der Schweiz anwesende Familienkreis ein Gefühl der Geborgenheit und des Schutzes bieten. Die Schwester und ihr Ehemann hatten sich zudem bereit erklärt, «Mangai» bei sich aufzunehmen, für sie zu sorgen und alle entstehenden Kosten zu übernehmen.

Fakt ist, dass der Entscheid des BFM die frauenspezifische Situation einer geschiedenen und verstossenen Tamilin verkennt. «Mangai» reichte eine Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid ein. Doch diese vermochte den Vollzug der Ausschaffung nach England im April 2010 nicht zu stoppen.

Gemeldet von: Freiplatzaktion Basel

Quellen: Dossiers der Betroffenen (Prozessgeschichte, ärztliche Berichte, Schreiben der Schwester, Gespräche mit MitarbeiterInnen der Freiplatzaktion Basel)